



Hauptpunkte des Berichts der Gruppe "Charta", der der Plenartagung des Europäischen Konvents am 28. und 29. Oktober 2002 vorgelegt wurde

Vorsitzender der Gruppe: Herr António Vitorino

DIE GRUNDRECHTE: INTEGRALER BESTANDTEIL DES KÜNFTIGEN VERFASSUNGSVERTRAGS

Die Gruppe "Charta" hält es für äußerst wichtig, dass die Grundrechte in den künftigen Verfassungsvertrag aufgenommen werden. Dieses Postulat war maßgebend für die Arbeiten der Gruppe, die auf zwei Fragen antworten sollte:

- Soll die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden?
- Muss die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten können?

In beiden Fällen spricht sich die Gruppe dafür aus, mit ja zu antworten.

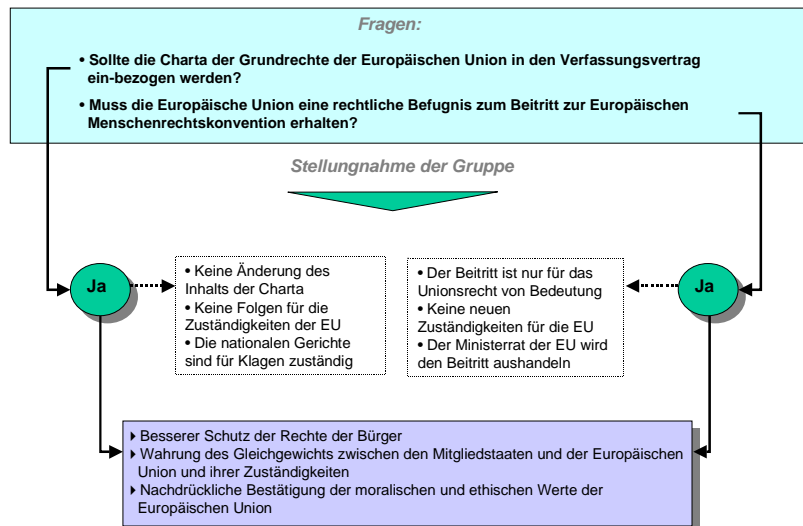
Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union betrifft die Organe und Einrichtungen der Union und die Mitgliedstaaten, wenn sie das Unionsrecht anwenden (siehe Rückseite). Was die Einbeziehung der Charta in den künftigen Vertrag betrifft, so stellt die Gruppe Folgendes fest:

- ▶ Die Europäische Union erhält damit keine neuen Zuständigkeiten.
- ▶ Es ergäben sich keine inhaltlichen Änderungen. Wahrscheinlich sind nur einige technische Anpassungen des Textes der Charta erforderlich, um zu gewährleisten, dass dieser ohne Einschränkungen mit dem EG-Vertrag vereinbar ist.
- ▶ Wird die Charta zu einem verbindlichen Text, so sind für die Prüfung von Klagen vor allem die Gerichte der Mitgliedstaaten zuständig, in bestimmten Fällen jedoch auch der Europäische Gerichtshof.

Was die (nicht mit der Einbeziehung der Charta in den Vertrag verbundene) Möglichkeit betrifft, dass die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beitrifft, so ist es Sache des Ministerrates der Europäischen Union, einstimmig zu beschließen, wann und wie dies geschehen soll. Die Gruppe schlägt vor, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um diesen Beitritt zu ermöglichen. Dies

- ▶ würde den Bürgern auf der Ebene der Union dasselbe Maß an Schutz gewähren, wie sie es in ihren jeweiligen Ländern erhalten;
- ▶ dürfte nur insofern Rechtswirkung entfalten, als das Recht der Europäischen Union betroffen ist;
- ▶ würde keine neuen Zuständigkeiten schaffen;
- ▶ würde nicht bedeuten, dass die Europäische Union Mitglied des Europarates wird;
- ▶ ließe die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zur EMRK unberührt.

Die Einbeziehung der Charta in den Vertrag und die Möglichkeit, dass die Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrifft, stellen eine Stärkung des Schutzes der Grundrechte der Bürger gegenüber Maßnahmen auf europäischer Ebene dar; zugleich würden die moralischen und ethischen Verpflichtungen der Europäischen Union deutlich gemacht.



Text der Charta : http://europa.eu.int/comm/justice_home/unit/charte/pdf/charter_en.pdf.

Der Bericht der Gruppe "Charta" ist unter folgender Adresse abrufbar : <http://european-convention.eu.int/>.